

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 1970

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	30. 11. 1969	Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG)	2
602	9. 12. 1969	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	2
7842	9. 12. 1969	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Trinkmilch A	4
97	2. 12. 1969	Verordnung NW TS Nr. 1/70 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/64	3

223

**Sechste Verordnung
zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes
(6. AVOzSchVG)
Vom 30. November 1969**

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454), wird mit Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Schülerzahlen der Sonderschulen

(1) Für den geordneten Schulbetrieb an öffentlichen Sonderschulen im Bereich von Grundschule und Hauptschule sind mindestens erforderlich:

1. in den Schulen für Lernbehinderte:
 - a) 120 Schüler in der Vorstufe, Unterstufe und Mittelstufe (Klassen 1 bis 6) oder
 - b) 180 Schüler in der Vorstufe, Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe (Klassen 1 bis 9) oder
 - c) 80 Schüler in der Unterstufe und Mittelstufe (Klassen 3 bis 6) oder
 - d) 140 Schüler in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe (Klassen 3 bis 9);
2. in den Schulen für geistig Behinderte:
 - a) 36 Schüler in der Vorstufe, Unterstufe und Mittelstufe (Klassen 1 bis 7) oder
 - b) 48 Schüler in der Vorstufe, Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe (Klassen 1 bis 10) oder
 - c) 60 Schüler in der Vorstufe, Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe (Klassen 1 bis 13) oder
 - d) 36 Schüler in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe (Klassen 3 bis 10) oder
 - e) 48 Schüler in der Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe (Klassen 3 bis 13) oder
 - f) 36 Schüler in der Oberstufe und Werkstufe (Klassen 8 bis 13) oder
 - g) 36 Schüler in der Werkstufe (Klassen 11 bis 13);
3. in den Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige oder für Körperbehinderte:
 - a) 60 Schüler in der Grundstufe (Klassen 1 bis 5) oder
 - b) 60 Schüler in der Hauptstufe (Klassen 6 bis 10) oder
 - c) 120 Schüler in der Grundstufe und Hauptstufe (Klassen 1 bis 10);
4. in den Schulen für Sprachbehinderte:
 60 Schüler in der Grundstufe und Hauptstufe (Klassen 1 bis 10);
5. in den Schulen für Erziehungshilfe:
 60 Schüler in der Grundstufe und Hauptstufe (Klassen 1 bis 10).

(2) Für den geordneten Schulbetrieb an öffentlichen Sonderschulen, die über das Bildungsziel der Hauptschule hinausführen, ist eine den vergleichbaren Schulen entsprechende Gliederung erforderlich; für die Klassenstärke gilt die Rechtsverordnung zu § 7 des Schulfinanzgesetzes, soweit sie sich auf die Sonderschule bezieht.

(3) Für den geordneten Schulbetrieb an öffentlichen Schulen für Körperbehinderte, für Sprachbehinderte oder für Erziehungshilfe, deren Schüler in einem Heim untergebracht werden müssen, sind mindestens 45 Schüler erforderlich.

(4) Die Schülerzahlen nach Absatz 1 und Absatz 2 umfassen nicht die mehrfach geschädigten Schüler. Mehrfach geschädigt ist, wer ohne die Schädigung, die für den Besuch der Sonderschule ausschlaggebend war, zum Besuch der Sonderschule eines anderen Schultyps verpflichtet wäre.

(5) Für einen Sonderkindergarten gemäß § 8 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes ist mindestens eine Gruppe mit 6 Kindern erforderlich.

§ 2

Ausnahmeregelungen

(1) Die Gesamtzahl der Schüler nach § 1 Abs. 1 darf mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zu 25 v. H. unterschritten werden, wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erfordern.

(2) Die Gesamtzahl der Schüler nach § 1 kann für Sonderschulen, die versuchen, pädagogische Reformgedanken zu verwirklichen, vorübergehend anders festgesetzt werden, soweit die Durchführung des Versuchs dies erfordert; die Entscheidung trifft der Kultusminister.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1969

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

— GV. NW. 1970 S. 2.

602

**Verordnung
über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
Vom 9. Dezember 1969**

Auf Grund der §§ 2, 4, 5 und 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der auf die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an der Einkommensteuer wird auf die Gemeinden nach dem in Anlage 1 enthaltenen Schlüssel aufgeteilt.

§ 2

In Fällen kommunaler Neugliederung ist bis zur Neusetzung der Schlüsselzahlen für die betroffenen Gemeinden

- a) bei der Zusammenlegung oder der Eingliederung von Gemeinden die Summe ihrer bisherigen Schlüsselzahlen den neuen Gemeinden,
- b) bei der Teilung von Gemeinden die Schlüsselzahl der geteilten Gemeinde entsprechend der vom Statistischen Landesamt auf den Zeitpunkt der Neugliederung fortgeschriebenen Bevölkerungszahl den aufnehmenden oder bestehenbleibenden Gemeinden

zuzurechnen.

§ 3

(1) Den Gemeinden ist der ihnen zustehende Betrag jährlich bis zum 1. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres zuzuweisen.

(2) Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres erhalten die Gemeinden Abschlagszahlungen für das vorangehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem Vierteljahr.

(3) Die Gemeinden erhalten im Dezember jeden Jahres eine Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung in Höhe der zum 1. November geleisteten 3. Abschlagszahlung.

§ 4

(1) Die Ausgleichsbeträge i. S. von § 4 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz werden nach Ergänzungsschlüsselzahlen errechnet. Ergänzungsschlüsselzahlen sind

die in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteile der einzelnen Gemeinden an dem nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz auf die Gemeinden des Landes entfallenden Steueraufkommen, um die die in der Anlage zu § 1 genannten Anteile zu hoch oder zu niedrig festgesetzt sind. Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind auf sieben Stellen hinter dem Komma zu runden. Sie werden von dem Innenminister und dem Finanzminister unter Berücksichtigung von § 3 Gemeindefinanzreformgesetz und der Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 1970 vom 26. November 1969 (BGBl. I S. 2149) festgesetzt und der Gemeinde mitgeteilt.

(2) Der Ausgleich findet jeweils zu den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Terminen statt. Dabei sind die in den Ausgleich einzubeziehenden Ausgleichsbeträge dem nach dem festgesetzten Schlüssel auf die Gemeinden zu verteilenden Gesamtbetrag vorweg zu entnehmen oder zuzuführen.

§ 5

(1) Das Statistische Landesamt errechnet die auf die Gemeinden entfallenden Anteile sowie die für den Ausgleich erforderlichen Beträge.

(2) Der Innenminister stellt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die anzuweisenden Beträge fest und regelt die Auszahlung.

§ 6

(1) Die Gemeinden melden bis zum 5. Januar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres die abzuführende Gewerbesteuerumlage sowie bis zum 5. April, 5. Juli und 5. Oktober die gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Gemeindefinanzreformgesetz zu leistenden Abschlagszahlungen sowie deren Berechnungsgrundlagen dem Finanzamt und dem Statistischen Landesamt in einer von dem Innenminister und dem Finanzminister zu bestimmenden Form.

(2) Die Gemeinden leisten im Dezember jeden Jahres eine Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung in Höhe des Betrages, den sie zum 1. November abzuführen hatten, jedoch nicht mehr, als sie nach § 3 Abs. 3 erhalten. Einer Meldung nach Absatz 1 bedarf es nicht.

§ 7

Sind mehrere Finanzämter für das Gebiet einer Gemeinde zuständig, bestimmt der Finanzminister das Finanzamt, an das die Umlage zu melden und abzuführen ist.

§ 8

(1) Gelten mehrere Gewerbesteuerhebesätze in dem Gebiet einer Gemeinde, setzt sich die Gewerbesteuerumlage aus den für die jeweiligen Geltungsbereiche der Gewerbesteuerhebesätze gesondert zu ermittelnden Umlageteilbeträgen zusammen.

(2) Die Umlageteilbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital aus dem Geltungsbereich des jeweiligen Gewerbesteuerhebesatzes durch diesen geteilt und mit 120 vervielfältigt wird.

§ 9

Werden Fehler der Berechnung von Gewerbesteuerumlagen festgestellt, sind die Rückerstattungs- oder Nachzahlungsbeträge bis zu dem auf die Feststellung der Fehler folgenden Termin (§ 6 Abs. 1) dem Finanzamt und dem Statistischen Landesamt unter Angabe der Berechnungsgrundlagen zu melden und auszugleichen.

§ 10

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

— GV. NW. 1970 S. 2.

97

Verordnung NW TS Nr. 1/70 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/64 Vom 2. Dezember 1969

Auf Grund des § 84 a des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1209), und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GüKG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 580), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1969 (BANz. Nr. 113 vom 26. Juni 1969), wird im Benehmen mit den Bundesministerien für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Geltungsdauer der Verordnung NW TS Nr. 1/64 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1964 (GV. NW. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1968 (GV. NW. S. 386), wird bis zum 31. Dezember 1970 verlängert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1969

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 3.

7842

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über Trinkmilch A
Vom 9. Dezember 1969**

Auf Grund der §§ 5, 9 Abs. 2, der §§ 12, 13 Abs. 4, der §§ 37, 52 Abs. 2 und des § 53 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Trinkmilch A vom 23. Dezember 1952 (GS. NW. S. 764) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1969

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
D e n e k e

— GV. NW. 1970 S. 4.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.